

AUSSCHREIBUNG ZUM ÖSTERREICHISCHEN UMWELT- UND TECHNIKRECHTS- PREIS 2020

AUSSCHREIBUNG

Die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privat rechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 1 Die Bewerberinnen/ Bewerber dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen Angehörige oder Absolventen österreichischer Universitäten sein. Professorinnen/Professoren österreichischer Universitäten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Auslobenden sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.haslinger-nagele.com.
- 2 Eingereicht werden können in deutscher Sprache verfasste unveröffentlichte Arbeiten und solche, deren Veröffentlichung nach dem 1. September 2019 erfolgt ist. Bei Dissertationen / Diplomarbeiten gilt der gleiche Termin für deren Approbation.
- 3 Die Arbeit muss bis spätestens 1. Juli 2020 bei der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Mölker Bastei 5, in elektronischer Form per E-Mail an office.wien@haslinger-nagele.com mit dem Betreff „Umwelt- und Technikrechtspreis“ einlangen. Der eingereichten Arbeit ist ein kurzer Lebenslauf der Verfasserin/ des Verfassers beizulegen; etwaige akademische Zeugnisse, die für die Arbeit ert eilt wurden, sind bekannt zu geben. Sollte die Arbeit bereit s bei an - deren Institutionen, welche Preise stift en, eingereicht oder prämiert worden sein, ist dies im Bewerbungsschreiben mit zuteilen.
- 4 Über die Zuerkennung des Preises entscheiden die von den Auslobenden eingesetzt Kuratoren, Univ.-Prof.in MMag.a Dr.in Eva Schulev-Steindl, LL.M. und Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner. Der Preis kann unter mehreren Autorinnen/Autoren geteilt werden. Mangels preiswürdiger Arbeiten kann die Vergabe ausgesetzt werden. Die Entscheidung ist endgültig und unterliegt keinerlei Anfechtung, insbesondere auch nicht vor Gericht.